

6. Ausbildung von Fachkräften

Ausbildung sowie Qualifizierung von Fach- und Hilfskräften des ausländischen Partners im In- und Ausland für gelieferte bzw. zu liefernde Anlagen.

7. Entsendung von Fachkräften

Entsendung qualifizierter Kader für die technische und kaufmännische Leitung von Betrieben und Institutionen, einschließlich der damit verbundenen Ausbildung einheimischer Arbeitskräfte für die Übernahme dieser Funktionen.

(2) Der Abschluß entsprechender Exportverträge hat in Übereinstimmung mit den Generallieferanten durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen zu erfolgen.

IV.

Grundsätze für die finanz-ökonomischen Beziehungen

§18

Inlandspreise

(1) Industrieanlagen für den Export sind Finalerzeugnisse der Generallieferanten, die diese an die zuständigen Außenhandelsunternehmen verkaufen.

(2) Prospekte und technische Informationen sind durch die Generallieferanten kostenlos bereitzustellen.

(3) Die im Auftrag der Außenhandelsunternehmen von den Generallieferanten ausgearbeiteten verbindlichen Angebote sind an die Außenhandelsunternehmen zu verkaufen.

(4) Das Projekt ist als Bestandteil der Industrieanlage oder als selbständiges Erzeugnis an die Außenhandelsunternehmen zu verkaufen.

§19

Preis- und -abschläge

Zur materiellen Interessiertheit aller inländischen Vertragspartner an der Steigerung des Exportes von Industrieanlagen und an der Sicherung einer hohen Rentabilität sind in den Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen Preis- und abschläge zu vereinbaren.

§20

Valutaplanung

(1) Die für die Anbahnung und den Abschluß der Exportverträge sowie die für die Lieferung der Ausrüstungen benötigten Valutamittel sind durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen zu planen und bereitzustellen.

(2) Die Generallieferanten planen die für ihre unmittelbaren Realisierungsleistungen (Montage bzw. Montagelenkung, zentrale Baustäbe, internationale Messen) erforderlichen Valuten.

§21

Zusätzliche Maßnahmen zur Exportförderung

(1) Zur Erreichung eines höchstmöglichen Nutzeffektes haben die Vereinigungen Volkseigener Betriebe ihre

Mittel des materiellen Anreizes vorrangig für die zielgerichtete Förderung des Exportes von Industrieanlagen einzusetzen.

(2) Zur Vergütung der gegenüber dem Verkauf im Inland höheren Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen im Anlagen-Export, die zur Verbesserung des Absatzes der Industrieanlagen erforderlich sind, ist zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen* die Gewährung einer Handelsspanne zu vereinbaren.

§22

Bezahlung der Lieferungen und Leistungen

Die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen erfolgt durch die Außenhandelsunternehmen an die Generallieferanten nach Abschluß des Leistungsnachweises für die Industrieanlagen bzw. für abrechnungsfähige Teilvorhaben und Objekte entsprechend den in den Ausfuhrverträgen festgelegten Bedingungen.

V.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für den Export kompletter Anlagen vom 7. August 1959“ (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 16/59) außer Kraft.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Ausfuhrverträge für Industrieanlagen sind nach der „Ordnung für den Export kompletter Anlagen vom 7. August 1959“ abzuwickeln.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sind berechtigt, Übergangsregelungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(4) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister der Finanzen.

Berlin, den 1. Juli 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: P a s o l d
Minister und Erster Stellvertreter

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27)